

Laut Fakultätsratsbeschluss vom 03.06.2009 müssen bei der Begutachtung von Masterarbeiten (Master of Arts) folgende Kriterien erfüllt sein:

„In der Regel sollen beide Gutachter(innen) einer Masterarbeit promoviert sein. In Ausnahmefällen können Nicht-Promovierte mit ihrer Einwilligung als Zweitgutachter(in) fungieren, wenn die betreute Masterarbeit thematisch direkt an eine Veranstaltung anknüpft, die von ihnen unterrichtet wurde und ausweislich die Möglichkeit vorsieht, Studierende auf eine Masterarbeit vorzubereiten. Dabei sollte eine Nicht-Promovierte/ein Nicht-Promovierter nicht mehr als insgesamt drei Bachelor- und/oder Masterarbeiten in einem Semester betreuen. Erst- und Zweitgutachter(in) sollten in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Universität stehen, apl. Professoren und Habilitierte sind davon ausgenommen.“

Zur Findung der Zweitgutachterin/ des Zweitgutachters beschloss der Fakultätsrat am 01.07.2009 Folgendes:

„Bei der Auswahl einer Erstgutachterin/ eines Erstgutachters für Masterarbeiten soll auch die Zweitgutachterin/ der Zweitgutachter benannt werden. Die Findung einer Zweitgutachterin/ eines Zweitgutachters soll in der Regel in der Verantwortung der Erstgutachterin/ des Erstgutachters liegen. Nur in Konfliktfällen soll das betreffende Seminar zuständig sein.“